1. MAI 2002

DAS POELER INSELBLATT

NR. 138 · 12. JAHRGANG · PREIS 1,00 €

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Insel Poel

INSEL POEL
Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Sommer kann kommen!

Segel-Club Insel Poel (SCIP) eröffnet Saison

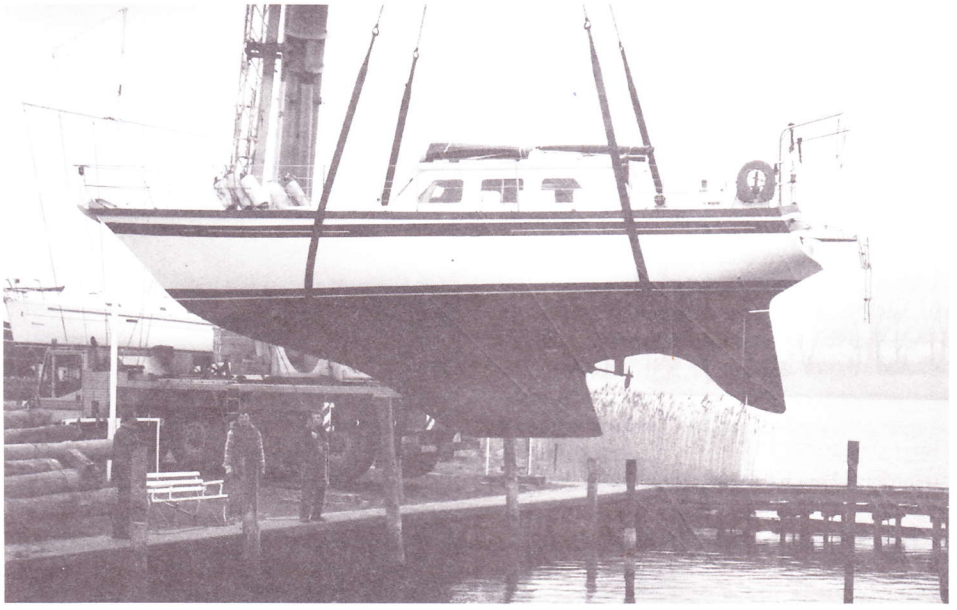

Kirchdorf. (BP) Endlich ist sie vorbei. Ende April war Schluss mit aufgebockten Holz-, Stahl- und GFK-Rümpfen. Mit dem Ausbringen der Schwimmstege sowie der Motorboote und Segelyachten per Kranwagen lockten die Kirchdorfer Wassersportfans die langsam herannahende Sommersaison. Allerdings spielte „Kommodore Petrus" nicht wirklich mit. Erst schickte der himmlische Bademeister den Nebel, dann noch ein sattes Gewitter, um die Mitglieder des Segel-Clubs Insel Poel (SCIP) daran zu hindern, ihre Wasserfahrzeuge – frisch gestrichen, poliert und versiegelt – wieder ihrem natürlichen Element zuzuführen.

Der Widerstand war allerdings zwecklos. Die Wassersportfreunde ließen sich nicht davon abhalten, die Steganlagen mit ihren schwimmenden Lieblingen zu füllen und so mancher Skipper rief spontan seine Crew zum ersten Ansegeln zusammen. Petrus gab dann schließlich doch auf und schenkte den Poeler Skippern einen tollen Sonntag.

AUS DEM INHALT

Inselrundblick ..... Seite 2

Jugendweihe 2002 ..... Seite 3

Kurzdarstellung der Sache Uwe Orligk Schwarzer Busch ..... Seite 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Insel Poel für das Haushaltsjahr 2002 .... Seite 6

Wirtschaftsplan der Kurverwaltung Insel Poel für das Wirtschaftsjahr 2002 ..... Seite 6

Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 27. März 2002 ..... Seite 7

Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Insel Poel vom 28. März 2002 ..... Seite 9

Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mitbenutzung der Schulräume der Schule Kirchdorf vom 28. März 2002 ..... Seite 11

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Insel Poel vom 28. März 2002 ..... Seite 12

Fußballnachwuchs bekam Sweat-Shirs, Trikots, Basecaps und Bälle ..... Seite 13

För dei Plattsnackers ..... Seite 13

Kirchennachrichten ..... Seite 14

Geburtstage ..... Seite 14

Stellenausschreibungen ... Seite 15

Öffentliche GV-Sitzung

Die nächste öffentliche Gemeindevertretersitzung findet am 6. Mai 2002 um 19.00 Uhr in den Räumen der Gemeindeverwaltung im Gemeinde-Zentrum 13 statt. Hierzu sind alle Einwohner und Gäste herzlich eingeladen.

Die Seekuh war das Mondkalb

Liebe Leser,

wir haben es ja versucht, aber die Poeler ließen sich auch in diesem Jahr nicht von unserem Aprilscherz von wegen „Seekuh und die Timmendorfer Seegraswiesen" hinters Licht führen.

Nochmals Danke für das Angebot, einen feuchten Dachboden für die Seekuh-Aufzuchtstation zur Verfügung zu stellen. Nach Rückfrage mit den Entscheidungsträgern wurde davon aber Abstand genommen. Dem Seekuhwärter ist das tägliche Hochschleppen der Seekälber nicht zumutbar. Schade!

In diesem Monat hat der Anteil der „Amtlichen Bekanntmachungen" über die Nachrichten obsiegt. Zu viele wichtige Satzungen, die Ihnen in dieser Ausgabe vorgestellt werden müssen. Darüber hinaus finden Sie auf der Doppelseite 4/5 eine Zusammenstellung der Angelegenheit Gemeinde Insel Poel gegen Uwe Orligk. Machen Sie sich bitte selbst ein Bild von diesem „Hin und Her" um das Haus am Schwarzen Busch.

Bis zum nächsten Schnack auf der Straße...
Ihr

Poeler Jugend forscht ... ... in der Bibliothek

Kirchdorf. (BP) Am 22. April gab es in der Gemeindebibliothek eine Veranstaltung anlässlich des Welttages des Buches. Am Vortag des Todestages von William Shakespeare (tatsächlich keine Biersorte, sondern ein Schriftsteller) machte Bibliothekarin Christel Mikat mit der sechsten Klasse der Kirchdorfer Schule eine Führung durch die Mediensammlung und stellte in einer Lesung auch zwei Bücher vor. Auszüge aus dem Klassiker „Alfons Zitterbacke" und aus dem etwas weniger lustigen Jugendbuch „Der zerbrochene Clown" wurden den jungen Insulanern vorgelesen. Während sich viele Mädchen mit klassischer Jugendliteratur beschäftigten, fand man die meisten Jungs bei den Horrorromanen oder bei den Videokassetten. Aber auch hier waren die Horror-Filme im Mittelpunkt des Interesses des männlichen Nachwuchses. Früher lasen die Jungen noch Science-Fiction-Romane – aber scheinbar interessiert die Jugend von heute die Welt von morgen nicht mehr. (Bitter, bitter ... meint der Redakteur, der in seiner Kindheit solche Bücher massenweise verschlungen hat.)

Maifeuer in Gollwitz

Gollwitz. (BP) Vor dem Tanz in den Mai geht es an den Gollwitzer Strand. Dort wird das traditionelle Maifeuer ab 19.00 Uhr abgefackelt.

Maibaumfest

Kirchdorf. (BP) Zum Maibaumfest lädt der Kinderhort an der Wismarschen Straße am 1. Mai ein. Ab 14 Uhr geht es auf dem Hortgelände rund. Neben einem Auftritt der Kindertanzgruppe warten noch ein Trödelmarkt und der Kuchenbasar auf Kundschaft. Und wer seine ganze Kraft auf der Bastelstraße oder beim Maibaumklettern verloren hat, kann sich zudem mit Gegrilltem und Getränken wieder stärken.

Achtung Kaninchenhalter!

Kirchdorf. (BP) Problemkrankheit Myxomatose. Um den inselansässigen Hopplern diese Qualen dieser Krankheit zu ersparen, wird auch in diesem Jahr eine vorbeugende Impfung angeboten. Am 10. Mai 2002 ab 15.30 Uhr können Kaninchenhalter ihre Tiere schützen lassen. Anmeldungen nehmen Tierarzt Dr. Karl-Heinz Frenzel (Telefon 20298) oder Karlheinz Rothamel (Telefon 21114) entgegen.

Nachtrag zum 5. Umwelttag

Hinter Wangern/Kirchdorf. (BP) Wie zu erwarten war, haben sich nach dem Erscheinen des letzten INSELBLATTES weitere „Heinzelmännchen" gemeldet, die den Besen im Ortsteil Hinter Wangern geschwungen haben. Unter anderem waren Michael Altmann, Elke Schmidt, Peter Schmidt und Michael Zwicker beim 5. Umwelttag dabei. Auch Erich Kaiser von der Gemeindeverwaltung soll hier nicht vergessen werden. Auch diesen Mitbürgern gilt selbstverständlich der Dank der Gemeinde. Weitere Meldungen liegen dem INSELBLATT übrigens (noch) nicht vor. Inzwischen liegt auch eine „Schlussabrechnung" des Aktionstages vor. Die Poeler und ihre Freunde trugen einen beeindruckenden Müllberg zusammen. Kurdirektor Markus Frick und Bürgermeister Dieter Wahls erklärten die 2002-Putze als großen Erfolg. Was die Insulaner an Weggeworfenem in blaue Säcke stopften, bildete am Bauhof einen Berg von rund 30 Kubikmetern. Noch respektabler das Gebirge aus Altmetall. Vier volle LKW-Anhänger mit Waschmaschinen, Öfen, Trocknern, Kochherden, Motorrädern, Autoteilen und anderem Schrott holten die Mitarbeiter des Bauhofes aus den Ortschaften der Insel ab.

RETURN eröffnete Konzertsaison

Kirchdorf. (BP) Mit einer Oldie-Nacht in der Gaststätte „Zur Insel" starteten Wilfried Nass und seine musikalischen Mitstreiter in die diesjährige Veranstaltungssaison. Rund 220 Tanzwillige bewegten sich im gut gefüllten Tanzsaal bis halb vier morgens am Sonntag. Über den ersten Muskelkater des Jahres bei tanzenden Insulaner ist bisher nichts bekannt geworden.

„Kleine Poeler" räumten auch auf

Malchow. Für die Abschlussfahrt der Grundschulklasse 4 haben sich die Schüler bei einer Müllsammelaktion am 8. April auf dem Gelände des Saatzuchtbetriebes Lembke ihre Klassenkasse aufgebessert. Diese Initiative wird schon fast traditionell einmal jährlich durchgeführt und wurde auch diesmal von der Firma Lembke großzügig finanziert. Alle Kinder waren hoch motiviert und freuten sich sehr über die anschließende Belohnung. Ausgezeichneten, selbst gebackenen Kuchen gab es zusätzlich als Stärkung. Der „sensationellste" Fund waren 5 gebündelte Pakete der „Blitz"-Zeitung. Hier hatte der Zeitungsbote wohl noch Wichtigeres zu tun.

Gabriele Maschke-Bock

Unterstützung für Aktion „Sattelfest"

Wismar. (BP) Prüfungsunterlagen und ein Fahrrad für die Ausbildung von Viertklässlern übergab Agenturinhaber Wilfried Beyer an Sybille Runge. Damit unterstützt die Provinzial-Versicherung sowohl die theoretische als auch die praktische Radfahrausbildung des Nachwuchses. Wichtig ist nur, dass den Kleinen im Rahmen der Aktion „Sattelfest", die die Landesverkehrswacht mit dem Wirtschaftsministerium und der Provinzial-Versicherung durchführt, die überlebenswichtigen Sicherheitsregeln beigebracht werden. Schließlich sterben jedes Jahr Kinder bei Verkehrsunfällen mit dem Fahrrad.

INSELRUNDBLICK...

Spendenaktion Poeler Leben

Kirchdorf. (BP) Die Renovierung des Seniorenbegegnungszentrums am Möwenweg 2 kann bald durchgeführt werden. Helga Poschadel vom Verein „Poeler Leben" teilte mit, dass die Spendenaktion bei den Inseleinwohnern durchaus den gewünschten Erfolg gehabt hätte. Bis zum Redaktionsschluss lag die Endabrechnung jedoch noch nicht vor.

Kirche leuchtet (noch) nicht ...

Kirchdorf. (BP) Auch die zweite Spendensammelaktion im April scheint von Erfolg gekrönt zu sein. Viele Poeler und Urlauber beteiligten sich an der Sammlung, um die Kirche an der Kirchsee allabendlich in einen weithin sichtbaren Lichtkegel zu tauchen. Neben der Jugendfeuerwehr, die freundlich, aber beharrlich auch der Redaktion das Kleingeld aus der Tasche lockten, führten einige Bürgerinnen und Bürger sogar eigene Straßensammlungen durch. Auch auf dem Konto der Kirchengemeinde ging es rund.
Viele Spenden sind dort eingegangen. Pfarrer Dr. Grell hat dabei nur ein Problem. Er hatte versprochen, dass die Spender auch eine Spendenbescheinigung erhalten würden. Jedoch haben viele Spender zwar Geld überwiesen, aber nur halbe oder gar keine Adressen angegeben. Diese Personen mögen sich bitte unter der Rufnummer (038425) 20228 oder per E-Mail unter kirche@inselpoel.de melden.

Poeler Leben feiert Frühling

Kirchdorf. (BP) Am 2. Mai 2002 beginnt um 14.30 Uhr das Frühlingsfest des Vereins „Poeler Leben" in der Gaststätte Sportlerheim an der Strandstraße in Kirchdorf. Neben einem Auftritt der Seniorensportgruppe steht unter anderem auch eine Modenschau, die vom Modehaus Liebich und Schuh- und Lederwaren Buchholz ausgerichtet wird, auf dem Programm. Auch für eine musikalische Untermalung, Kaffee und Kuchen wurde gesorgt. Kostenbeitrag für Mitglieder 6 Euro, für Nicht-Mitglieder 7 Euro.

Ausflugstipp Kreisagrarmuseum

Dorf Mecklenburg. (BP) Am Freitag, dem 3. Mai 2002, wird im Kreisagrarmuseum in Dorf Mecklenburg eine neue Sonderausstellung eröffnet. Unter dem Titel „RÜCK-BLENDE" präsentiert die Interessengemeinschaft Fotografie des Fördervereins des Kreisagrarmuseums Motive aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg, dem übrigen Bundesland am Ostseestrand und dem „Rest der Welt".
Umrahmt wird die Ausstellung mit historischen Fotoapparaten, Filmmaschinen und Dunkelkammereinrichtungen. Die Sonderausstellung ist bis zum 2. Juni 2002 täglich von 10 bis 16 Uhr zu besichtigen.

NDR 1 – Radio MV: Neu auf 96,2 MHz

Schwerin/Wismar. (BP) Gute Nachricht für die Hörer des Landesprogramms des Norddeutschen Rundfunks: Vom Dach der Aker MTW Werft in Wismar strahlt der Schweriner Sender nun sein Programm auf der neuen Frequenz 96,2 MHz aus und ist nun auch auf der Insel Poel störungsfrei und in bester Signalstärke zu empfangen. Mit der Inbetriebnahme des neuen Senders gehört die oft wetteranfällige Empfangsqualität des Landesprogramms der Vergangenheit an.
Übrigens hat der NDR als Medienpartner der Landesgartenschau auf dem Ausstellungsgelände, direkt neben dem Aussichtsturm, ein Studio eingerichtet, in dem das „Landesgartenschau-Radio" produziert wird. Hier können interessierte Hörer den Radiomachern bei der Arbeit zusehen und mit ihnen ins Gespräch kommen, lädt Studioleiter Roland Kroll auch die Poeler ein.

Internetportal der Gemeinde legt zu

Kirchdorf. (BP) Mit neuem Design und in neuen Farben empfängt das Informationsportal der Gemeinde Insel Poel seit Anfang April Internetnutzer aus aller Welt. Inzwischen hat sich die Nachfrage bei derzeit 1.579 Page-Impressions pro Woche eingependelt (insgesamt rund 60.000 Seitenabrufe, darunter auch Surfer aus den USA, Brasilien und Qatar) www.inselpoel.de.

Jugendweihe 2002

Folgende junge Insulaner erhalten am 4. Mai 2002 um 9 Uhr in Wismar ihre Jugendweihe (in alphabetischer Reihenfolge):

- Robert Behrendt
- Verena Bremer
- Marie-Luise Busch
- Helen Clermont
- Franziska Gertz
- Christin Gössel
- Andy Gurtowski
- Sina Hautmann
- Falk Hoffmann
- Antje Hünemörder
- Kristin Kitzerow
- Julia Köpnick
- Franziska Krüger
- Dennis Litfin
- Michel Matschke
- Aenne Möller
- Thomas Moll
- Andrea Mosharowski
- Stephanie Oll
- Christin Rohde
- Franka Schmallowski
- René Schmidt
- Lena Schultz
- Robert Seybold
- Christin Uhlmann
- Annelie Wieck
- Thomas Willmer
- Carolin Wöhl

Gemeldet vom „Interessenverein humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe eV"

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass der Vorsitzende unseres Vereins der Wochenendhausbesitzer am Schwarzen Busch e.V.

Herr Dr. Adolf Christian Goetze

am 19. März 2002 plötzlich verstorben ist.

Am 5. August 2000 wurde Herr Dr. Goetze zum Vorsitzenden unseres Vereins gewählt. Seit dieser Zeit hat er sich sehr für die Belange unserer Mitglieder eingesetzt und war bemüht, die Verbindung zwischen Verein und Gemeinde aufrechtzuerhalten und auszubauen. Er hatte für die Wünsche und Anregungen unserer Mitglieder stets ein offenes Ohr, beriet sie gemeinsam mit dem Vorstand und vermochte, die Probleme einer Klärung zuzuführen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Auftrage des Vereins der Wochenendhausbesitzer am Schwarzen Busch
Karl Sanftleben

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Kurzdarstellung der Sache Uwe Orligk Schwarzer Busch

- **Im April 1994:** beginnt Herr Orligk ungenehmigte Bauarbeiten im Bereich der beiden Sechseck-Kioske am Schwarzen Busch. Nach Rücksprachen mit Herrn Orligk behauptet dieser, für die durchgeführten und noch vorgesehenen Arbeiten eine Baugenehmigung zu haben. Rücksprachen mit dem Bauordnungsamt ergaben, dass es keine Baugenehmigung für diese Arbeiten gibt.
- **02.05.1994:** Herr Orligk wird von der Gemeinde im Auftrag des Bauordnungsamtes schriftlich aufgefordert, die Bauarbeiten mit sofortiger Wirkung einzustellen. Dieser Aufforderung kommt Herr Orligk nicht nach.
- **26.05.1994:** Die Gemeinde gibt dem nachträglich gestellten Bauantrag des Herrn Orligk nicht das gemeindliche Einvernehmen, weil das Vorhaben innerhalb des 200-m-Gewässerschutzstreifens liegt, nicht den Aussagen des F.-Planentwurfs entspricht und sich in den Dünenbereich hineinerstreckt.
- **02.06.1994:** Der Bauantrag des Herrn Orligk zur Rekonstruktion und Erweiterung der Imbiss-Kioske wird vom Bauordnungsamt abgelehnt. Dessen ungeachtet setzt Herr Orligk die Bauarbeiten fort.
- **21.06.1994:** Namens und in Vollmacht von Herrn Orligk legt Rechtsanwalt Kulack gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch ein.

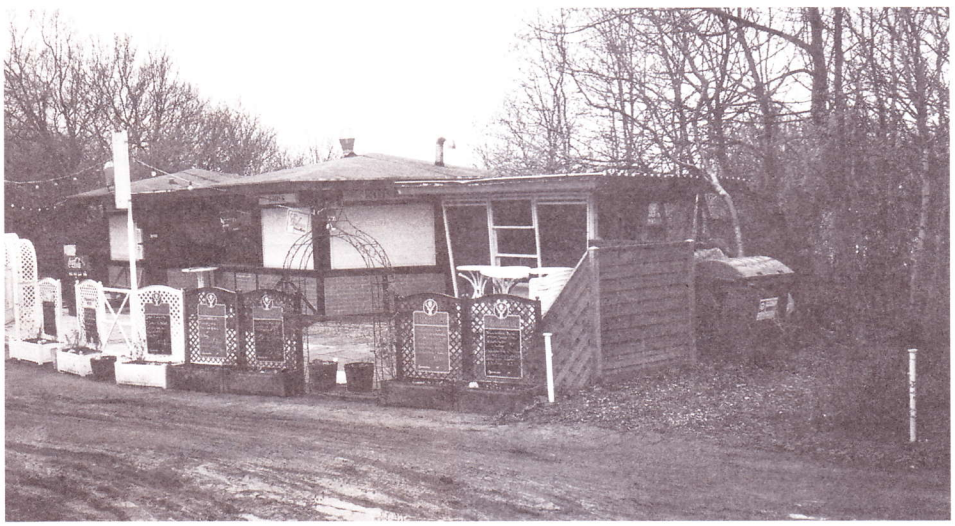

- **07.07.1994:** Der Widerspruch wird in der Gemeinde nochmals beraten. Das Vorhaben widerspricht außer den bereits genannten Gründen der Erhaltungssatzung und dem Rahmenplan für dieses Gebiet.
- **12.07.1994:** Mitteilung an das Bauordnungsamt, dass die Gemeinde an der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens festhält.
- **14.03.1995:** Der Widerspruch wurde mit ausführlicher Begründung durch das Bauordnungsamt zurückgewiesen.
- **25.04.1995:** Rechtsanwalt Kulack reicht namens und in Vollmacht von Herrn Orligk wegen der nicht erteilten Baugenehmigung zur Rekonstruktion und Erweiterung der Kioske zur Gaststätte Klage gegen den Landrat beim Verwaltungsgericht Schwerin ein.
- **03.05.1995:** Das Verwaltungsgericht beschließt, die Gemeinde Insel Poel und das STAUN mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Verfahren beizuladen.
- **10.07.1995:** Die Gemeinde gibt ihre ablehnende Stellungnahme an das Verwaltungsgericht.
- **15.09.1995:** In der Stellungnahme des STAUN wird darauf verwiesen, dass eine Bebauung des 200-m-Gewässerschutzstreifens über Ausnahmegenehmigung möglich wäre, wenn das Bauverbot zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse besteht.
- **25.09.1995:** Hauptausschuss der Gemeinde prüft, ob dringendes öffentliches Interesse vorliegt.
- **26.09.1995:** Die Gemeinde teilt dem STAUN mit, dass 5 Gaststätten zur Verfügung stehen und das ehemalige FDGB-Ferienheim zum Hotel mit Gaststätte umgebaut werden soll. Demzufolge besteht kein dringendes öffentliches Interesse an einer weiteren Gaststätte.
- **01.11.1995:** Beratung mit dem STAUN vor Ort mit dem Ziel, eine Information zum bisherigen Stand zu erhalten.
- **08.03.1996:** Schreiben des STAUN an Herrn Orligk, in dem mitgeteilt wird, dass der Kauf oder Tausch der Fläche, auf dem die Kioske und der inzwischen fertig gestellte Schwarzbau steht, ausgeschlossen ist. Der beantragten Erweiterung wird nach dem Eintritt der Sturmflut vom 03./04.11.1995 nicht mehr zugestimmt.
- **07.06.1996:** Die untere Naturschutzbehörde informiert Herrn Orligk mit ausführlicher Begründung, dass eine Befreiung vom Verbot der Bebauung des 200-m-Gewässerschutzstreifens nicht erteilt wird.
- **19.07.1996:** Das Verwaltungsgericht führt einen Ortstermin mit den Beteiligten durch. Es wird der gegenwärtige Zustand protokolliert und die Möglichkeit einer fünfjährigen Duldung in Form eines Vergleiches vorgeschlagen.
- **08.01.1997:** Vom Verwaltungsgericht ergeht der Beschluss, den Rechtsstreit durch folgenden Vergleich zu beenden:
  1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass es sich formell und materiell um einen rechtswidrigen Schwarzbau handelt.
  2. Das Vorhaben wird vom Landrat im Einvernehmen mit dem STAUN befristet bis zum 31.12.2001 unter folgenden Bedingungen geduldet:
     - Es besteht weder Hochwasser- noch Bestandsschutz und der Kläger hat die Anlagen auf seine Kosten zu entfernen, wenn es der Küsten- oder Hochwasserschutz erfordert.
     - Das STAUN wird mit Herrn Orligk einen Pachtvertrag für das Grundstück unter zuvor genannter Bedingung, befristet bis zum 31.12.2001 abschließen.
  3. Herr Orligk verzichtet auf den Bau der beantragten Pergola.
  4. Die beabsichtigten Toiletten sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
  5. Der Gaststättenbetrieb im Mittelteil ist aufzugeben und dort ist lediglich ein Kioskbetrieb, jedoch kein Ausschank möglich.
  6. In Abstimmung mit der Gemeinde sind 5 Bäume zu pflanzen (dreimal verschulte Baumschulware mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm)
  7. Die seeseitige Senke ist zum Zweck des Hochwasserschutzes zu verfüllen.
  8. Der errichtete Hundezwinger kann als mobile Einrichtung in den bestehenden Abmessungen erhalten bleiben. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.
  9. Herr Orligk wird nach Ablauf der Duldungsfrist den Schwarzbau bis auf die zwei bestandsgeschützten Kioske innerhalb einer Frist bis zum 31.03.2002 abreißen.
  10. Im Hinblick auf den illegal errichteten Schwarzbau sind von Herrn Orligk anstelle einer Geldbuße in Abstimmung mit dem STAUN Ersatzmaßnahmen im Wert von 10.000,– DM auszuführen.
  11. Mit dem Abschluss des Vergleiches sind alle behördlichen Verfahren erledigt.
  12. Für den Fall, dass Herr Orligk seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht nachkommt, ist der Landrat zur Ersatzvornahme berechtigt. Herr Orligk trägt die Kosten der Ersatzvornahme.
  13. Herr Orligk nimmt seine Klage zurück.
  14. Die Kosten des Verfahrens trägt Herr Orligk.
- **20.03.1997:** STAUN Schwerin stimmt dem Vergleich zu.
- **23.04.1997:** Rechtsanwalt Kulack stimmt dem Vergleich namens und in Vollmacht von Herrn Orligk zu.
- **22.05.1997:** Gemeinde Insel Poel stimmt dem Vergleich zu.
- **28.01.1999:** Auf der Sitzung des Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Insel Poel stellt Herr Orligk den Antrag, das öffentliche Interesse der Gemeinde an einem Küchenanbau zu bestätigen.
- **08.02.1999 :** Durch Beschluss des Hauptausschusses wird dieser Antrag abgelehnt.
- **10.02.1999:** Die Gemeinde informiert das Bauordnungsamt von den Absichten des Herrn Orligk und dem ablehnenden Beschluss des Hauptausschusses.
- **10.02.1999:** Information des Herrn Orligk von dem ablehnenden Beschluss.
- **01.03.1999:** Widerspruch von Herrn Orligk zur Ablehnung und Bitte, das Thema nochmals zu beraten.
- **15.03.1999:** Herr Orligk erhält Gelegenheit, sein Anliegen dem Hauptausschuss persönlich vorzutragen. Der Hauptausschuss bleibt bei seiner Ablehnung.
- **16.03.1999:** Herr Orligk wird von dieser Entscheidung schriftlich benachrichtigt.
- **17.12.1999:** Schreiben der Gemeinde Insel Poel an das Verwaltungsgericht Schwerin und das Bauordnungsamt des Landkreises, in dem darauf hingewiesen wird, dass Herr Orligk die ihn betreffenden Festsetzungen des Vergleiches nicht erfüllt, mit der Bitte um Mitteilung, wer für die Durchsetzung dieser Verpflichtungen zuständig ist. *Das Schreiben wurde nicht beantwortet.*
- **03.01.2000:** Schreiben des Verwaltungsgerichtes an Rechtsanwalt Kulack, in dem angeraten wird, die im Vergleich genannten Bedingungen zu erfüllen, da sonst gegen das illegale Bauwerk mit einer Beseitigungsverfügung vorgegangen werden könnte.
- **08.03.2000:** Persönlich/vertrauliches Schreiben von Herrn Orligk an Herrn Wahls. In dem Schreiben nimmt Herr Orligk Stellung zum Schreiben der Gemeinde an das Verwaltungsgericht und droht Herrn Wahls strafrechtliche Konsequenzen an, wenn die seiner Meinung nach falschen Sachdarstellungen nicht aufhören.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

- **16.03.2000:** Herr Orligk stellt in einem persönlichen Gespräch bei der unteren Naturschutzbehörde den Antrag auf Ausnahme nach § 19 Abs. 3 des LNatG M-V, über den die uNB im Rahmen eines Bauantragsverfahrens entscheiden wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einvernehmen der uNB eher nicht zu erwarten ist.
- **20.03.2000:** Erneuter Bauantrag des Herrn Uwe Orligk zum Ausbau der beiden Kioske zu einer Gaststätte.
- **08.05.2000:** Der Antrag wird mit Hinweis auf die Festsetzungen des bestehenden Vergleichs durch Beschluss der Gemeindevertretung abgelehnt.
- **04.07.2000:** Schreiben des Bauordnungsamtes an Herrn Orligk, dass die Ablehnung seines Bauantrages beabsichtigt ist, Empfehlung, den Antrag zurückzuziehen.
- **04.07.2000:** Antrag von Herrn Orligk an die Gemeinde, die beiden Kioske in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hotel- und Ferienhausbebauung Schwarzer Busch" aufzunehmen.
- **13.07.2000:** Schreiben der Gemeinde an Herrn Orligk, dass die Aufnahme nicht möglich ist, weil die Planungsgrenze nur den Geltungsbereich umfasst, für den die Gesellschaft für Stadtentwicklung GSE als Vorhabenträger auftritt.
- **07.12.2000:** Der Bauantrag zum Umbau der Kioske zu einer Gaststätte wird vom Bauordnungsamt abgelehnt.
- **13.12.2000:** Rechtsanwalt Kulack legt namens und in Vollmacht von Herrn Orligk Widerspruch gegen die Ablehnung des Bauantrages ein.
- **21.03.2001:** Schreiben von Rechtsanwalt Kulack an die Gemeinde, in dem die Gesprächsbereitschaft von Herrn Orligk signalisiert wird, wenn der Geschäftsstandort von der Gemeinde akzeptiert wird. Andernfalls wird mit gerichtlichen und andersartigen Zwangsmitteln gedroht.
- **23.03.2001:** Die Gemeinde teilt Rechtsanwalt Kulack mit, dass für die Gemeinde nach wie vor der Beschluss des Verwaltungsgerichtes bindend ist. Außerdem wird darauf verwiesen, dass sich Herr Orligk mit seinen beiden bestandsgeschützten Kiosken größtenteils auf einem Gemeindegrundstück befindet, für das kein Nutzungsverhältnis besteht.
- **28.03.2001:** Schreiben von Rechtsanwalt Kulack an die Gemeinde mit dem Hinweis, dass Herr Orligk den gesamten unteren Bereich des ehemaligen FDGB-Ferienheimes erwirbt und ausbaut unter der Bedingung, dass der Schwarzbau erhalten bleibt, und der Außenbereich der Kioske Veränderungen erfährt.
- **16.05.2001:** Das Bauordnungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg weist den Widerspruch vom 13.12.2000 zurück.
- **27.06.2001:** Rechtsanwalt Kulack reicht namens und in Vollmacht von Herrn Orligk gegen die Ablehnung des Bauantrages zum Umbau der Kioske zu einer Gaststätte beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Landrat ein.
- **04.07.2001:** Beschluss des Verwaltungsgerichtes, dass die Gemeinde Insel Poel und das STAUN zu dem Verfahren beigeladen wird.
- **06.08.2001:** Begründung der Klage durch Rechtsanwalt Kulack.
- **13.08.2001:** Aufforderung des Verwaltungsgerichtes zur Stellungnahme der Gemeinde.
- **21.08.2001:** Gemeinde teilt dem Gericht mit, dass Herr Orligk auf einem Flurstück, welches ihm nicht gehört und für welches er keine Pacht zahlt, einen ungenehmigten Gaststättenbetrieb betreibt. Eine Berufung auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht möglich, da die Bauvorhaben, auf die sich Herr Orligk beruft, innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden.
- **19.09.2001 :** Stellungnahme des STAUN zur Klage mit dem Hinweis, dass der Schwarzbau gemäß Vergleich nur begrenzt geduldet wird, der Strandabschnitt sturmflutgefährdet ist und das Grundstück, auf dem die Kioske stehen, am 03.09.1999 in das Eigentum der Gemeinde Insel Poel übergegangen sind.
- **24.09.2001:** Stellungnahme des Landkreises zur Klage mit ausführlicher Begründung der Ablehnung des Bauantrages.
- **02.10.2001:** Schreiben der Rechtsanwältin Homann-Trieps an Herrn Orligk dass sie die Vertretung der Gemeinde Insel Poel übernommen hat und ihn auffordert, anzuerkennen, dass er für die in Anspruch genommene Teilfläche der Gemeinde Insel Poel eine Nutzungsentschädigung schuldet. Außerdem wird mitgeteilt, dass der bestehende Zustand nicht länger geduldet wird und der Räumungsanspruch erwogen wird. Es sei denn, es kommt ein Pachtverhältnis zustande.
- **09.10.2001:** Antwort von Rechtsanwalt Kulack, dass Entschädigung nicht gezahlt wurde, weil Eigentumswechsel des Grundstücks erfolgte, das notarielle Vermittlungsverfahren scheiterte und bisher keine Pachtsumme gefordert wurde. Herr Orligk ist selbstverständlich bereit, einer entsprechenden Forderungssumme binnen kürzester Frist nachzukommen. Außerdem strebt Herr Orligk den Kauf des Grundstücks an. Einen Pachtvertrag lehnt er aus o.g. Gründen ab.
- **13.11.2001:** Stellungnahme des Rechtanwaltes Kulack zu den Stellungnahmen des STAUN und des Landkreises ohne neue Fakten.
- **26.11.2001:** Schreiben der Rechtsanwältin Homann-Trieps an Rechtsanwalt Kulack mit der Aufforderung, gemäß Vergleich, die unberechtigte Nutzung des Teilgrundstücks bis zum 31.12.2001 aufzugeben und das Grundstück bis zum 31.03.2002 zu räumen. Andererseits erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme. Für die Nutzung vom 01.08.1999 bis zum 31.12.2001 errechnet sich ein Pachtbetrag von 1.957,50 DM, der bis zum 15.12.2001 auf das Konto der Gemeinde zu zahlen ist.
- **07.12.2001:** Ergänzende Stellungnahme des STAUN zu dem Schreiben des Rechtsanwaltes Kulack vom 13.11.2001 mit der Feststellung, dass dem Schreiben des STAUN vom 19.09.2001 nichts hinzuzufügen ist.
- **13.12.2001:** Ergänzende Stellungnahme des Landkreises zu dem Schreiben des Rechtsanwaltes Kulack vom 13.11.2001 mit der Feststellung, dass durch die gleich gebliebene Sach- und Rechtslage die weitere Zulässigkeit einer gerichtlichen Verfolgung begründet in Zweifel zu ziehen ist. Dem Gericht wird überlassen, zu entscheiden, ob die erneute Klage vom 27.06.2001 überhaupt zulässig ist.
- **18.12.2001 :** Schreiben des Rechtsanwaltes Kulack, dass Herr Orligk der Räumungsaufforderung auch nach Ablauf der im Vergleich festgesetzten Termine nicht nachkommen wird. Der fällige Pachtzins sei auf das angegebene Konto überwiesen worden.
  Diese Überweisung ist bis zum 08.04.2002 nicht erfolgt!
- Im Übrigen weist Rechtsanwalt Kulack darauf hin, dass sich die Gemeinde jeglicher Schritte enthalten sollte, die darauf abzielen, das Gebäude von Herrn Orligk zu beschädigen oder zu beseitigen. Dies ist nur durch gerichtliche Entscheidung in vollstreckbarer Form möglich.
- **08.01.2002:** Schreiben der Gemeinde Insel Poel an den Landrat mit der Bitte, seiner Verpflichtung zur Ersatzvornahme gemäß Vergleich nachzukommen. Ein Durchschlag erhielt Frau Homann-Trieps.
  Dieses Schreiben wurde weder beantwortet noch wurde die Ersatzvornahme eingeleitet.
- **21.01.2002:** Schreiben an das Bauordnungsamt des Landkreises NWM mit der Mitteilung, dass die Gemeinde Insel Poel keine Bau- oder Nutzungsgenehmigungen für benannte Grundstücksflächen erteilen wird. Einen Durchschlag erhielt Frau Homann-Trieps.
- **12.02.2002:** In einem persönlichen Gespräch mit Herrn Saegebarth, Herrn Wahls und Herrn Stache warnt Herr Orligk unter Aussprache von Drohungen, die Beseitigung des Schwarzbaus und der Kioske durch die Gemeinde vorzunehmen. Er verlangt, der Gemeindevertretung seinen Standpunkt darlegen zu dürfen. Abschließend wurde ihm in diesem Gespräch mitgeteilt, dass nicht die Gemeinde Insel Poel, sondern das Bauordnungsamt als Vergleichspartner verpflichtet ist, die Bedingungen des Vergleiches durchzusetzen.
- **18.03.2002:** Im nichtöffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung erhielt Herr Orligk die Möglichkeit, den Gemeindevertretern seine Argumente darzulegen. Auf die Frage der Gemeindevertreter, wann Herr Orligk die im Vergleich vom 23.04.1997 für ihn festgelegten Punkte erfüllen wird, antwortete er, dass dieser Vergleich aus mehreren Gründen für ihn nicht bindend sei.
- **03.04.2002:** Durch ein Mitglied der Gemeindevertretung wird festgestellt, dass Herr Orligk auf dem Gemeindegrundstück neben seiner Verkaufseinrichtung ohne Zustimmung der Gemeinde und ohne Genehmigung des STAUN Rodungen durchgeführt und für seinen PKW einen privaten Parkplatz angelegt hat.
- **04.04.2002:** Nach Überprüfung dieses Sachverhaltes durch das Ordnungsamt stellt die Gemeinde Insel Poel Strafantrag gegen Herrn Orligk.

KURZDARSTELLUNG DER GRUNDSTÜCKSSACHE ORLIGK

- **30.06.1990:** Die Kioske sind in der Grundmitteltabelle 2.1 der Konsumgenossenschaft per 30.06.1990 enthalten, jedoch ist kein Nutzungsnachweis vorhanden.
- **bis 03.10.1990:** Grundstück befindet sich in Rechtsträgerschaft der Wasser-Wirtschaftsdirektion Küste und geht danach in das Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern, verwaltet durch das STAUN Schwerin, über.
- **09.04.1997:** Rückübertragungsanhörung in der Gemarkung Oertzenhof nach Rückübertragungsantrag des Landes M-V für die Domäne.
- **23.07.1999:** Im Ergebnis der Rückübertragungsverhandlung erhält die Gemeinde Insel Poel den Zuordnungsbescheid für die Flurstücke 3/1 und 3/2, Flur 1, Gemarkung Oertzenhof, auf denen die Konsum-Kioske stehen.
- **02.08.1999:** Die Gemeinde Insel Poel fordert Herrn Orligk auf, sein Nutzungsrecht vom Voreigentümer an den beiden Flurstücken nachzuweisen.
  Ohne Erfolg.
- **07.09.1999:** Herr Orligk wird nochmals an den Nachweis des Nutzungsrechtes erinnert.
  Wiederum ohne Erfolg.
- **14.10.1999:** Herr Orligk stellt Kaufantrag für die genutzte Fläche an die Gemeinde.
- **13.12.1999:** Der Kaufantrag wird auf der Gemeindevertretersitzung abgelehnt.
- **15.02.2000:** Herr Orligk stellt einen Pachtantrag für diese beiden Flurstücke an die Gemeinde.
- **13.03.2000:** Auf der Gemeindevertretersitzung zieht Herr Orligk den Pachtantrag zurück.
- **14.03.2000:** Herr Orligk stellt Kaufantrag nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.
- **27.03.2000:** Hauptausschuss lehnt wegen fehlender Voraussetzungen den Kaufantrag ab. Antrag geht in die Gemeindevertretung.
- **17.04.2000:** Gemeindevertretung lehnt Kaufantrag aus gleichen Gründen erneut ab.
- **23.06.2000:** Herr Orligk beantragt Notarielles Vermittlungsverfahren für den Grundstückserwerb.
- **22.08.2000:** Gemeinde Insel Poel gibt Stellungnahme an Notar ab.
- **12.09.2001:** Der Antrag des Herrn Orligk wird zurückgewiesen, weil 2 wichtige Voraussetzungen für ein Notarielles Vermittlungsverfahren fehlen:
  - Herr Orligk kann nicht nachweisen, dass er Eigentümer der Kioske ist, und
  - Herr Orligk kann auch kein Nutzungsverhältnis für den Grund und Boden nachweisen.

Kirchdorf, den 08.04.2002

Wahls, Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Haushaltssatzung der Gemeinde Insel Poel für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2002 – und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen	auf	3.311.100 EURO
in den Ausgaben	auf	3.311.100 EURO
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen	auf	1.277.100 EURO
in den Ausgaben	auf	1.277.100 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen auf	90.000 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	_____/_____ EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	134.900 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	330.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.04.2002 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

1.) Der Gesamtbetrag der Kredite wurde versagt.
2.) Die Summe des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 126.900 € reduziert

Kirchdorf, 19.04.2002 – Siegel –

Wahls, Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Insel Poel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend § 48, Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes M-V kann jeder ab dem 02.05.2001 während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, Zimmer 004, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wahls, Der Bürgermeister

Wirtschaftsplan der Kurverwaltung Insel Poel für das Wirtschaftsjahr 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung i.V. m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel durch Beschluss vom 18.03.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	362.800 EURO
die Aufwendungen	485.500 EURO
der Jahresgewinn	– EURO
der Jahresverlust	122.700 EURO
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	219.800 EURO
die Ausgaben	219.800 EURO
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	– EURO
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	– EURO
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	51.500 EURO

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Höchstbetrag der Kassenkredite wurde am 18.04.2002 erteilt.

Kirchdorf, 19.04.2002 – Siegel –

Wahls, Der Bürgermeister

Der vorstehende Wirtschaftsplan der Kurverwaltung Insel Poel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend § 48, Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes M-V kann jeder ab dem 02.05.2001 während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, Zimmer 004, Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wahls, Der Bürgermeister

Baum des Jahres 2002

Der Wacholder (Juniperus communis)

Dieses Nadelgehölz ist auf der Nordhalbkugel der Erde bis in die Höhenlagen verbreitet und vielgestaltig. Er kommt als Klein- bis Großstrauch, als mittelgroßer Baum mit tief angesetzter kegelförmigen Krone oder als Zwergstrauch im Hochgebirge vor. Sein Pfahlwurzelsystem ist sehr anpassungsfähig, die Rinde ist braun, später schwarzgrau und längsrissig bis gefurcht. Seine Nadeln stehen zu dritt in Quirlen weit voneinander abgespreizt. Sie sind steif und stachelspitzig mit hellem Mittelstreifen. Die Früchte, als „Wacholderbeeren" in der Küche ein beliebtes Gewürz, sind kugelige Beerenzapfen mit 3 leicht dreikantigen, länglichen Samen umgeben von Ölbehältern. Unreif sind sie grün gefärbt, im Herbst des 2. Jahres schwarzblau, bereift. Das Wachstum des anspruchslosen Wacholders erfolgt sehr langsam. Sein Holz hat einen gelblichen oder rötlich braunen Kern, ist weich, zäh und dauerhaft. Trotz seiner Anspruchslosigkeit ist der Wacholder bei uns selten geworden und verdient unsere Aufmerksamkeit. *Dr. Helgard Neubauer*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

(Straßenbaubeitragssatzung)

vom 27. März 2002

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522; berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. März 2002 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.03.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Insel Poel Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragpflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	55 %	30 %	20 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	60 %	30 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	45 %	35 %	30 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	60 %	35%	35 %
5. Unselbstständige Park- und Abstellflächen	60 %	50%	45 %
6. Unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	60 %	45%	35 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	60 %	35%	30 %
8. Straßenentwässerung	60 %	35%	30 %
9. Verkehrberuhigte Bereiche und Mischflächen	60 %	35 %	–
10. Außenbereichsstraßen	Siehe § 3 Abs. 3		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 – 10) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V, werden Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
   Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen
   Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen
   Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die
   neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
   Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind.
   Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4
Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, im vollen Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht

Fortsetzung siehe Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.
   Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5 An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a)	Friedhöfe	0,3
b)	Sportplätze	0,3
c)	Kleingärten	0,5
d)	Freibäder	0,5
e)	Campingplätze	0,7
f)	Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g)	Kiesgruben	1,0
h)	Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt,

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
   a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
   c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
   d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden,
2. soweit keine Festsetzung besteht,
   a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
   c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
   d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird,
b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6
Kostenspaltung

Der Betrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragpflichtig ist.

§ 8
Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht entgültig abgegolten.

§ 9
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10
Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.03.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 27.01.1998 außer Kraft.

Kirchdorf/Poel, den 27.03.2002 (Siegel)

.....
(Wahls), Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Goldene Hochzeiten auf Poel

Ihre Goldene Hochzeit feierten
am 08.03.2002 **Hans-Georg und Margot Siggel** und
am 25.04.2002 **Roland und Hannelore Langbehn**

Hierzu die herzlichsten Glückwünsche und weiterhin viele schöne, gemeinsame Jahre.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Insel Poel

vom 28. März 2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29,ber.S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S.360) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. März 2002 – und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg – folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
(2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
(3) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühren sowie der Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.
(4) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3
Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Dies gilt nicht für Leser gemäß Absatz 4.
(2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe weiterer personenbezogener Daten ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung an.
(3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
(4) Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallenden Gebühren.
(5) Saisonleser (Urlauber, Tagesgäste) melden sich mit Personalausweis und gültiger Kurkarte an. Die Benutzung der Bibliothek ist für Urlauber und Saisonleser mit gültiger Kurkarte kostenlos. Außerhalb der Saison wird eine Ausleihgebühr je Stück gemäß gültigem Gebührentarif erhoben. Personen, die einmalig Bibliotheksbenutzer sind, werden wie Saisonleser behandelt.
(6) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen drei weitere Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
(7) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenlos und nicht übertragbar. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden; er ist kostenpflichtig.

§ 4
Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Medien kann in den Räumen der Bibliothek oder durch Ausleihe erfolgen.
(2) Die Angestellten der Bibliothek unterstützen ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
(3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Biografien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Die Benutzer sind berechtigt, Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Bestände zu entnehmen.

§ 5
Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen, gegen Entrichten einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß dem jeweils geltenden Gebührentarif, entgegen nehmen.
(2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
(3) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Benutzer können auch von den Angestellten der Bibliothek Kopien aus Bibliotheksgut, mit Ausnahme von Software, anfertigen lassen. Die Kopien sind kostenpflichtig gemäß dem jeweils geltenden Gebührentarif.
(4) Die Nutzung der Internetzugänge ist jedermann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet. Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäß des jeweils geltenden Gebührentarifs. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist die Nutzung durch Schüler der Gemeinde Insel Poel zum Zweck der Erfüllung von Lernaufgaben für eine maximale Dauer von 30 Minuten je Lernauftrag.

§ 6
Ausleihe außer Haus

(1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich vier Wochen. Die Ausleihfrist für Tonträger und Software beträgt generell 14 Tage. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.
(2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
(3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß des jeweils geltenden Gebührentarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um eine Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, kann der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut gemahnt werden. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnungen entstandenen Post- und Fernsprechgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu entrichten.
(4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
(5) Bei Ausleihe von Compact Disketten (CD's) und Videokassetten wird eine Schutzgebühr erhoben.
(6) Das Abspielen von Medien darf nur auf handelsüblichen Geräten und unter den vom Hersteller vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen erfolgen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung des Abspielgerätes. Der Benutzer haftet auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechtes.

§ 7
Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer der Bibliothek zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.
(2) Videokassetten werden für die Dauer von Montag bis Donnerstag und von Donnerstag bis Montag ausgeliehen. Verlängerungen sind nicht möglich. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Videokassetten wird auf maximal 2 Stück beschränkt. Im Einzelfall kann sowohl die Anzahl der Videokassetten als auch die Leihfrist begrenzt werden.
(3) Der Verleih von Videokassetten an Kinder erfolgt nur bei Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 8
Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.
(2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
(3) Musikkassetten und Videokassetten sind vor ihrer Rückgabe zurückzuspulen.

Fortsetzung siehe Seite 10

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Fortsetzung von Seite 9

§ 9
Ordnung in der Bibliothek

(1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben. Die für die Bibliothek geltende Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist in der Bibliothek ausgehängt.

(2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10
Haftung der Benutzer

(1) Für den Verlust oder Beschädigungen von Bibliotheksgut während der Benutzung ist der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar.

(2) Der Verlust bzw. die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11
Schadensersatz

(1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzmediums verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzmediums oder der inzwischen angefertigten Kopie.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, Magnetbändern, Schallplatten, Disketten, CDs, CD-ROMs u. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 12
Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 13
Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Amtsfreien Gemeinde Insel Poel vom 30. Mai 1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 14. März 2000, außer Kraft.

Kirchdorf, den 28.03.2002

(Wahls)
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Insel Poel vom 28. März 2002
Gebührentarif

1.	Jährliche Benutzungsgebühr für	
1.1.	Erwachsene	7,20 Euro
1.2.	Rentner, Studenten, Kinder, Schwerbeschädigte	4,10 Euro
1.3.	Familienkarte	9,00 Euro
2.	Saisonleser Gebühr je Medieneinheit	0,30 Euro
3.	Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises für	
3.1.	Erwachsene	1,00 Euro
3.2.	Kinder	0,50 Euro
4.	Gebühr für Videokassetten Je ausgeliehene Videokassette	1,00 Euro
5.	Säumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Tag/Woche und Medium/Entleihung unabhängig von einer schriftlichen Mahnung zuzüglich Portogebühr	
5.1.	in der ersten Woche (begonnene Wochen werden als volle Wochen gerechnet)	
	– für Benutzer im Alter von 7 bis 13 Jahren	0,50 Euro
	– für Benutzer ab dem 14. Lebensjahr	0,80 Euro
5.2.	ab der 2. Woche wöchentlich bis zum Ablauf der 4. Woche	
	– für Benutzer im Alter von 7 bis 13 Jahren	2,60 Euro
	– für Benutzer ab dem 14. Lebensjahr	3,90 Euro
5.3.	für Videokassetten	
	– pro Kassette und angefangenen Öffnungstag	1,10 Euro
	– für nicht zurückgespulte Videokassetten je Kassette	2,60 Euro
6.	Kostensatz pauschal	
6.1.	bei kleineren Schäden an Büchern	2,60 Euro
6.2.	bei Beschädigung oder Verlust von Schutzhüllen, Cover und Beilagen von Tonträgern (Kassetten, CD's, Schallplatten, Videokassetten)	2,60 Euro
7.	Schadensersatz Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzmediums, eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums zuzüglich Wiederbeschaffungswert	2,60 Euro
8.	Vorbestellung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien mit schriftlicher Benachrichtigung zzgl. Porto	0,50 Euro
9.	Anfertigen von Kopien, Ausdrucken aus dem Computer	
	– 1 Seite A4-Format	0,15 Euro
	– 1 Seite A3-Format	0,20 Euro
	– 1 Seite A4-Format aus dem Internet	0,20 Euro
10.	Schutzgebühr für CD's und Videokassetten	1,00 Euro
11.	Hausbesuche bei Benutzern zwecks Abholung nicht zurückgegebener Medien	5,00 Euro
12.	Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde	1,30 Euro

Kalkulation zum Gebührentarif der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Insel Poel vom 28. März 2002

1. Ausgaben des Haushaltsjahres 2001 in Euro

41400	Dienstbezüge Angestellte	33.802,79
41600	Beschäftigungsentgelte und dergleichen	255,65
43400	Beiträge zu Versorgungskassen für Angestellte	423,26
44400	SV-Beiträge Angestellte	7.266,79
52000	Geräte u. Ausrüstungsgegenstände	181,10
54010	Heizungsenergie	872,85
54040	Reinigungskosten	46,02
54060	Versicherungen	72,86
56200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	145,45
57000	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	3.327,45
65000	Bürobedarf	255,35
65200	Post- und Fernmeldegebühren	88,99
65400	Reisekosten	84,37
66110	Beitrag zum Bibliotheksverband	774,86
	Gesamt	47.597,79

2. Zu erwartende Einnahmen auf der Grundlage des Gebührentarifes der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Insel Poel vom 28. März 2002

		Mengeneinheit (Bezug: 2001)	Euro je Mengeneinheit laut Tarif	Einnahmen pro Jahr in Euro
1.	Jährliche Benutzungsgebühr für			
1.1.	Erwachsene	34	7,20	244,80
1.2.	Rentner, Studenten, Kinder, Schwerbeschädigte	101	4,10	414,10
1.3.	Familienkarte	50	9,00	450,00
2.	Saisonleser Medieneinheit	58	0,30	17,40
3.	Ersatz-Benutzerausweise			
3.1.	Für Kinder	0	1,00	0,00
3.2.	Für Erwachsene	0	0,50	0,00
4.	Gebühr je Videokassette	196	1,00	196,00
5.	Versäumnisgebühren gesamt ca.			195,00
6.	Schäden, Kostensatz pauschal	0		0,00
7.	Schadensersatz	0	2,60	0,00
8.	Vorbestellungen	0	0,50	0,00
9.	Anfertigen von Kopien			
9.1.	Format A 4	80	0,15	12,00
9.2.	Format A 3	0	0,20	0,00
9.3.	Format A 4 aus Internet	55	0,20	11,00
10.	Schutzgebühr für CD's		Durchlaufender Posten	
11.	Hausbesuche	4	5,00	20,00
12.	Nutzung Internet je angefangene halbe Stunde	80	1,30	104,00
Gesamt Einnahmen				1.664,30

3. Kostendeckung:
Verhältnis Ausgaben: Einnahmen

Die auf Grundlage des Gebührentarifes zu erwartenden Einnahmen betragen 3,5 % der Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb der Bibliothek.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mitbenutzung der Schulräume der Schule Kirchdorf

vom 28. März 2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M- V S 438), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. März 2002 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der von der Gemeinde zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schule. Unter Schulräume sind Klassen- und Fachräume sowie Neben- und Sonderräume zu verstehen.
(2) Die Mitbenutzung dieser Räumlichkeiten zu anderen Zwecken als solchen des Schulunterrichts kann Dritten für förderungswürdige Zwecke gestattet werden, wenn dadurch die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
(3) Die Schule, deren Träger die Gemeinde ist, hat ein Benutzungsvorrecht.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

(1) Die Mitbenutzung von Schulräumen ist beim Bürgermeister zu beantragen, der nach Anhörung des Schulleiters entscheidet. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht. In Streitfällen entscheidet der Schulausschuss.
(2) Über die Entscheidung erhält der Antragsteller einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung hinzuweisen.

§ 3
Befristung

(1) Werden die Schulräume nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, kann die Überlassung jederzeit widerrufen werden.
(2) Einen Widerruf haben Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen und die Hausordnung zu erwarten.
(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

§ 4
Mitbenutzungszeiten

(1) Die Schulräume werden im Allgemeinen bis 22.00 Uhr überlassen.
(2) Während Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Mitbenutzung gesperrt werden, die im Übrigen während der Schulferien nicht unterbrochen wird, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Mitbenutzer und Schule sollten rechtzeitig vor Beginn der Ferien eine Regelung treffen.
(3) In die genehmigte Mitbenutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 5
Benutzungsentgelte, Entstehung, Fälligkeit

Für die Überlassung der Schulräume und deren Einrichtungen gelten die in der Anlage festgesetzten Benutzungsgebühren. Diese entstehen mit der Anmeldung und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu überweisen. Bei einer langfristigen Mitbenutzung erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich zum Monatsende.

§ 6
Aufsicht

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden, der das Gebäude als erster zu betreten und als letzter zu verlassen hat, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zurückzugeben.
(2) Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Mitbenutzung bei dem Hausmeister über den Zustand des Schulgebäudes und die Beschaffenheit des Grundstücks sowie der Zugangswege zu informieren, um eventuelle Gefahrenquellen entsprechend beachten zu können.
(3) Vor Beginn einer jeden Veranstaltung in Fachräumen hat der Leiter das ausliegende Benutzungsbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.
(4) Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Mängelfreiheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Festgestellte Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat der verantwortliche Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort in das ausliegende Benutzungsbuch einzutragen und außerdem dem Hausmeister anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gelten die Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

§ 7
Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen

(1) Die Schulräume und deren Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hausmeister gemeldet werden. Sie dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit benutzt werden.
(2) Die zu den Schulräumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Wandtafeln sowie Toiletten- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten pp. bedarf es besonderer Vereinbarungen mit dem Schulleiter.
(3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Schulleiters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
(4) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
(5) Der Schulleiter und sein Beauftragter sind berechtigt, überlassene Schulräume jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben ihren Anweisungen zu folgen.

§ 8
Pflege, Schonung und Verbote

(1) Gebäude und Anlagen der Schule sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Der Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
(2) Beim Gebrauch von Kreide und dergleichen ist auf Sauberkeit zu achten.
(3) Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen.
(4) Das Rauchen ist in dem Schulgebäude nicht gestattet.
(5) Lärmen und jegliche Störungen sind zu unterlassen. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
(6) Während der Übungsstunden ist das Betreten anderer Schulräume nicht gestattet.
(7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen und ähnliches dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters angebracht werden.
(8) Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen und das Verbringen außerhalb des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 9
Sonstige Verpflichtungen

(1) Die Benutzer haben der Schule eine volljährige Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
(2) Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.

§ 10
Heizung

Die Schulräume werden bei Bedarf während der Heizperiode vom 1. Oktober bis 30. April beheizt. Außerhalb dieser Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen und während der Ferien kann eine Beheizung nicht gefordert werden.

§ 11
Haftpflicht

Jegliche Haftung der Gemeinde sowie seiner Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus der Mitbenutzung der Schulräume, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde auch von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden.

§ 12
Schadenshaftung des Mitbenutzers

Die Vereinsvorstände bzw. sonstigen Veranstalter haften der Gemeinde für alle durch die Mitbenutzer entstandenen Schäden.

Fortsetzung siehe Seite 12

Fortsetzung von Seite 9

Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und der Einrichtungen eintreten. Der Schadensersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt in Geld zu leisten.

§ 13
Hausrecht

(1) Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten.
(2) Das Hausrecht in den Schulgebäuden wird vom zuständigen Schulleiter oder dessen Beauftragten (Hausmeister) ausgeübt.
(3) Vertretern der Gemeinde, dem Schulleiter und dem Beauftragten der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei vertragswidrigem Verhalten der Teilnehmer die Mitbenutzung der Schulräume, unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung der Gemeindevertretung, zu untersagen.

§ 14
Ausnahmen

Der Bürgermeister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Schul- und Finanzausschuss der Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zuzulassen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Kirchdorf, den 28. März 2002
(Wahls), Bürgermeister (Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentabelle zu § 5 der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schulräume der Schule Kirchdorf vom 19. März 2002

Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
Räume: Klassenraum je Stunde	10,– €

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Insel Poel

vom 28. März 2002

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber .S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S.360), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. März 2002 – und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg – folgende Satzung erlassen:

§ 1
Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zahlungsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
(2) Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeiten gefährdet wird.
(3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
(4) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
(5) Für gestundete Beträge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EURO belaufen würde.
(6) Ansprüche können gestundet werden
   1. von den Sachbearbeitern bis 250,00 EURO,
   2. von der Kämmerei bis 1.200,00 EURO,
   3. vom Bürgermeister bis 2.500,00 EURO,
   4. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 EURO

   nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
(7) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren und einen Betrag von 1.500,00 EURO übersteigen.

§ 2
Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.
Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich die Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden
   1. vom Bürgermeister bis 1.500,00 EURO,
   2. von der Gemeindevertretung über 1.500,00 EURO

   nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
(2) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Finanzabteilung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
   1. Name und Wohnung des Schuldners,
   2. Höhe des Anspruchs,
   3. Gegenstand (Rechtsgrund),
   4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
   5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung,
   6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3
Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
(2) Durch den Erlass erlicht der Anspruch.
(3) Ansprüche können erlassen werden
   1. vom Bürgermeister bis 500,00 EURO,
   2. von der Gemeindevertretung über 500,00 EURO

   nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 5
Gültigkeit andere Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Insel Poel vom 02.09.1997 außer Kraft.
Kirchdorf, den 28. März 2002
(Wahls), Bürgermeister Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

SPORT...

Fußballnachwuchs bekam Sweat-Shirts, Trikots, Basecaps und Bälle

Kirchdorf. (BP) „Es bringt doch nichts, wenn immer nur die populären Männerteams gesponsert werden", sagt Peter Wöhl von der Firma Happy-Texx. Frank Rodehau von der Volks- und Raiffeisenbank Wismar war der gleichen Meinung und betont, „dass es für die Kinder noch viel wichtiger sei, Anerkennung zu finden". So taten sich die beiden Firmen zusammen, um die E-Junioren des Poeler Sportvereins mit neuen Ausrüstungsteilen zu unterstützen. In den Farben des Sportclubs erhielten die Jungs neue Sweat-Shirts und topmodische Basecaps, auf denen der Schriftzug

des Vereins prangt. Trainer Torsten Rose freut sich über die Unterstützung und dankte bei der Übergabe den Gebern.

Auch die „Girlie-Power" des Poeler SV bekam neue Ausrüstungsteile. Wiebke und Dieter Treu sowie Rechtsanwalt Helge Marnitz spendeten der Mädchenmannschaft neue Trikots. Mit der Aufschrift „Seekiste Timmendorf" spielen die Mädels in Zukunft die Konkurrenz in Grund und Boden. Brandneue Spielgeräte gab es dazu von der Firma PROWIS aus Wismar. Hartmut Frank und Jens Schwagerick von der EDV-Firma übergaben gleichzeitig die neuen „Fevernova"-Bälle von Adidas an die Schützlinge von Trainer Jürgen Döbler.

FÖR DEI PLATTSNACKERS

Wat olle Peuler mi vertellt hebben

Dat Hürruhr

Dei Peuler Windmöller Meitelmann von dei Moehl in Niendörp hürte gor nich gaut. Hei harr dorüm ümmer 'n Hürruhr prat. För uns Kinner wier dat bannig späuksch, wiel hei dat Ruhr an't Uhr höl un nich an sien Snutenwark. Dat seg ut, as wull hei up'n Tuthurn tuten, so as dat dei Füerwehrlüd maken deden. Wenn einer dor lut rin bölken ded, verstünd hei woll ok wat.

Wi wiern männgmal bi Meitelmanns tau'n Kaffee inladt. Nahst spälten wi mit den'n Soehn Reinhard un anner Kinner in dei Schün Verstäken, orrer wi hüppten baben von dei Balken dal in't weike Stroh. Dei Ollen wildess seten bi'n Kloensnack. Oewer wägen dei legen Uhrn von' Möller wier dat Snacken ümmer bannig lut un nich tau oewerhürn.

In dat Möllerhus hier up dat Bild twischen dei Moehl un dei Kark haugten sick dei Skatspälers binah dei Knoewel bläudig.

Meist kemen later noch ein poor Kierls hentau. Dat Skatblatt un ein Buddel Rostocker Duppel – Koem wiern all up'n Disch. För Mudder un uns Kinner würd dat denn Tied nah Hus tau gahn.

Wenn Mudder dorbi wier, güngen wi dei Strat an dei Molkerie bi Kuhlmann vörbi nah Hus. Wiern wi Jungs allein, kört'ten wi den'n Wäg oewern „Steinstieg" af. Von Stein tau Stein tau hüppen künn't ok mal natte Bein gäben. Later würd dor dunn ein Stäg un später sogor 'ne Bröch bugt.

Dei Skatrund bi Möller Meitelmann wier bi dei Kierls dull beleiwt. Bi dei Frugens oewer nich, wiel dei Mannslüd ümmer dull antüdert wedder an Hus un Hoff kemen. Dat gew up Peul ok noch anner Skatrunden. In dei Schaulferien seten dei Liehrers männigmal Dag un Nacht mit Aflösung un twischendörch slapen in Völters Kraug orrer bi Schümann in Kraug „Zur Insel". Bi'n Priesskat tahlte sick dat denn ok ut, wenn 'ne Wiehnachtsgaus orrer 'n groten Swiensbraden tau Hus up'n Disch kem. Möller Meitelmann wier ok ümmer dorbi. Man mit siene legen Uhr'n wier dat ümmer wedder ein bannig groten Maless. Hei wier dorüm bi Dr. Spiegelberg. Un dei bölkte em bi so'ne Ünnersäukung maleins gräsig lut in dat Hürruhr rin: „Meitelmann, Sei möten bi't Skatspälen nich soväl drinken, sünst geiht dat lütt bäten Hürn ok noch in'ne Grütt!"

Dei Möller sall up dissen Rat ok hürt hebben. Blot dat Ruhr brukte hei nah wie vör un dei Bölkerie wier miehr as lut. Dei Lüd in Dörp wüssten dorüm ok ümmer, wecker tau Tied 'n gaudes Blatt orrer wecker dat Spill in Sand sett't harr.

Hans-Ulrich Karberg
nahvertellt von Jürgen Pump

Mit Reinhard Meitelmann spälten wi un anner Kinner in dei Schün un up'n Möllerhoff Verstäcken. *Fotos: Archiv Jürgen Pump*

Die Poeler Kirchgemeinde gibt bekannt und lädt ein

Gottesdienste und Veranstaltungen:

- Gottesdienst jeden Sonntag um 10 Uhr mit Kindergottesdienst in der Kirche; ab Pfingsten jeden Sonntag mit Abendmahl.
- Am Donnerstag, dem 9. Mai; Christi Himmelfahrt: Gottesdienst im Grünen um 11 Uhr auf den Poeler Wallanlagen mit den evangelischen Gemeinden Wismars; anschließend mit Picknick und Spielen.
- Am Freitag, dem 10. Mai: Gottesdienst mit Konfirmandenprüfung um 19 Uhr in der Kirche.
- Am Pfingstsonntag, dem 19. Mai: Gottesdienst mit Konfirmation, Chorgesang und Abendmahl um 10 Uhr; die diesjährigen Konfirmanden sind: Claudia Frank, Niendorf; Lucie und Marie Machoy, Kirchdorf; Laura Nass, Schwarzer Busch; Hannes Nienkarken, Oertzenhof; Sandra Rose, Oertzenhof; Oliver Schöne, Wangern; Patrick und Stefanie Stein, Kirchdorf; Christoph Tramm, Vorwerk.
- Gottesdienst am Pfingstmontag um 10 Uhr
- Chorproben jeden Montagabend um 19.30 Uhr im Pfarrhaus
- Krabbelgruppe und Kleinkindergruppe jeden ersten und dritten Dienstag im Monat ab 15 Uhr im Pfarrhaus

Im Konfirmandensaal des Pfarrhauses:

- Christenlehre für die 5. Klasse und Gymnasiasten jeden Dienstag um 16 Uhr
- Vorkonfirmandenunterricht jeden Montag um 16.30 Uhr
- Konfirmandenunterricht jeden Mittwoch um 17 Uhr
- Junge Gemeinde jeden Donnerstagabend ab 19 Uhr
- Sprechstunden im Pfarramt: montags von 14 bis 16 Uhr und donnerstags von 10 bis 12 Uhr.

Adresse: Ev.-luth. Pfarrei, Möwenweg 9, 23999 Kirchdorf; Tel.: 038425/20228
Kirchgeldkonto: Volks- und Raiffeisenbank, Konto-Nr.: 3324303; BLZ: 130 610 78

„Einsegnung" im Jahre 2002!

Es gab im 18. Jahrhundert in der Schweiz einen etwas sonderbaren Prediger und Seelsorger namens Johann Kaspar Lavater. Lavater behauptete von sich, er könne anhand von Gesichtszügen Auskunft über die Persönlichkeit und die Fähigkeiten eines Menschen geben. Er wollte etwa an den Augen sehen können, ob jemand ein Genie oder ein Führungstyp, ein Tolpatsch oder ein Töpel sei. Auch von der Form des Schädels oder des Kinns meinte er einiges über die jeweilige Person ableiten zu können. Kurz nach Bekanntwerden dieser sonderbaren Gabe wurde aus der eher verschlafenen Pfarrgemeinde Lavaters eine richtige Pilgerstätte. Menschen strömten dorthin, um Auskunft über sich und ihre Angehörigen zu holen. Lavater hatte eine noch nicht dagewesene „Marktnische" gefunden, und er predigte immer vor einer überfüllten Kirche. Die Zuhörer lauschten genau auf jedes Wort aus dem Mund dieses Mannes. Allerdings ist es fraglich, ob die meisten Menschen wegen der Botschaft von Jesus Christus zu ihm gekommen waren!

Auch heute suchen viele Menschen Mittel und Wege, um die Kirche für andere anziehend zu machen. Und je mehr unsere Gesellschaft sich zu einer „Unterhaltungsgesellschaft" entwickelt, desto ausgefallener muss auch der „Knüller" sein. Bald feiern wir in unserer Gemeinde Konfirmation. In den anderthalb Jahren vor der Konfirmation möchte man den Jugendlichen den Weg zu einer aktiven Beteiligung am Gemeindeleben ebnen, aber meistens bleibt man weit hinter dem Anspruch, den man an diese Angelegenheit stellt. In der Vorbereitung auf die Konfirmation möchte man, dass die Kinder den Glauben an Jesus Christus als eine Hilfe und Kraft für ihr eigenes Leben entdecken. Man möchte sie in eine Gruppe einbinden, die ihnen gut tut, damit sie sich zu ihrem Vorteil entwickeln und nicht in „falsche Kreise" geraten und zu Schaden kommen. Aber kann die Kirche mit ihrer Botschaft etwas anbieten, was die meisten Jugendlichen von heute zieht und begeistert? Und hat das, was die meisten Jugendlichen zieht und begeistert, mit dem christlichen Glauben etwas gemein?

Oft bleibt uns Pastoren nur noch die „segnende Handlung" zum Schluss der Konfirmandenzeit. Oft müssen wir eingestehen, dass die „Einsegnung" das einzige ist, was wir den Kindern mit auf ihren Lebensweg geben können. Vielleicht sollen wir das auch eingestehen, dass das auch das einzige ist, was wir den Kindern letztlich mit auf den Weg geben können. Denn das ist schon viel. Es ist schon viel, wenn diese Kinder mit unbedecktem Haupt vor dem Altar niederknien und wenn ihnen der Segen Gottes für ihr Leben zugesprochen wird. Es ist schon viel, wenn man diesen Kindern vergewissert, dass sie durch Jesus Christus zur Freiheit der Kinder Gottes berufen sind, dass sie ja vor Gott treten können wie Kinder vor ihren leiblichen Vater. Und man kann immer nur hoffen, dass die Konfirmanden diese Freiheit der Kinder Gottes an diesem Tag auch ein Stück weit empfinden. Es fällt schon bei vielen späteren „Jubiläumskonfirmationen" auf, dass viele nichts mehr von dem Geld und von den Geschenken der ersten Konfirmation oder von dem genauen Ablauf des Festtages wissen, dass sie aber den Segen nicht vergessen haben, der ihnen vor Jahren bei der „Einsegnung" zugesprochen wurde.

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pastor Dr. M. Grell!

Tagesausflug nach Plau am See am 5. Juni:

Für Mittwoch, den 5. Juni ist ein Tagesausflug nach Plau am See geplant. Ab 7 Uhr werden die Reisegäste an den verschiedenen Bushaltestellen der Insel abgeholt. Um 9 Uhr erwartet uns eine Führung im Kloster Dobbertin. Danach fahren wir nach Plau, wo wir eine Dampferfahrt auf dem Plauer, Petersdorfer und Malchower See machen werden. Um 12.30 Uhr ist Mittagessen im Lenzer Krug. Von dort fahren wir nach Malchow, wo wir in der Klosterkirche das dort befindliche Orgelmuseum besichtigen werden. Kaffee trinken wir im „Schloß Daschow". Anschließend ist eine Besichtigung und Andacht in der neu restaurierten Kuppentiner Kirche angesagt. In dem Preis von 37,– Euro sind alle Kosten, außer für Getränke, enthalten. Die Anmeldung erfolgt bei Pastor Grell.

Vielen Dank allen, die bisher für die Außenlichtanlage gespendet haben! Erst wenn alle Straßensammlungergebnisse gezählt sind, können wir Ihnen mitteilen, wie viel Spendengeld eingegangen ist. Nochmals das Spendenkonto: 3 324 303 bei der Volks- und Raiffeisenbank Wismar.

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag, Monat Mai 2002

01.05.	Wegner, Meta	Wangern	83 Jahre
01.05.	Salmann, Klara	Kirchdorf	82 Jahre
01.05.	Lange, Elfriede	Kirchdorf	77 Jahre
02.05.	Radtke, Günter	Timmendorf	79 Jahre
02.05.	Mertinat, Helmut	Wangern	70 Jahre
05.05.	Schimborski, Eligius	Wangern	71 Jahre
06.05.	Evers, Elli	Kirchdorf	83 Jahre
06.05.	Pfeiffer, Annemarie	Gollwitz	74 Jahre
08.05.	Trost, Hildegard	Kirchdorf	81 Jahre
08.05.	Reich, Fritz	Kirchdorf	76 Jahre
08.05.	Scheibe, Margarete	Kirchdorf	73 Jahre
09.05.	Rekowski, Ilse	Kirchdorf	72 Jahre
09.05.	Tramm, Friedrich	Oertzenhof	71 Jahre
10.05.	Stapusch, Charlotte	Timmendorf	70 Jahre
16.05.	Wilkens, Ilse	Kirchdorf	85 Jahre
16.05.	Koth, Hildegard	Kaltenhof	71 Jahre
21.05.	Baasner, Rudolf	Kirchdorf	81 Jahre
24.05.	Lockner, Kurt	Oertzenhof	81 Jahre
24.05.	Steinhagen, Irma	Kirchdorf	72 Jahre
28.05.	Dlugos, Hermann	Oertzenhof	94 Jahre
30.05.	Baumann, Elfriede	Oertzenhof	80 Jahre
30.05.	Manfraß, Oswin	Kirchdorf	71 Jahre
31.05.	Möller, Lotte	Kirchdorf	79 Jahre

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN...

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Insel Poel beabsichtigt, zum 1. August 2002 eine/n

Erzieher/in

in der Kindertagesstätte der Gemeinde Insel Poel einzustellen. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT-O bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.
Die Einstellung wird befristet erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Bewerber/die Bewerberin arbeitslos ist.
Einstellungsvoraussetzung ist die persönliche Eignung zum Beruf und die abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in.
Die Aufgabe erfordert Selbstständigkeit, Motivation, Kreativität und Initiative, Einfühlungsvermögen und gute Beobachtungsgabe, gute körperliche und geistige Belastbarkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.
Die Bewerbung richten Sie bitte spätestens bis zum 31. Mai 2002 bis 12.00 Uhr mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des beruflichen Werdegangs, Lichtbild, Zeugnisse, Führungszeugnis, Qualitätsnachweise etc.) an folgende

Anschrift:
Gemeinde Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13, Hauptverwaltung
Kennwort: Ausschreibung Stelle Erzieher/in
23999 Kirchdorf/Insel Poel

Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Insel Poel nicht übernommen.

Wahls, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Insel Poel schreibt befristet und in Vollzeit ab dem 01.08.2002 bis 30.09.2003 die Stelle

einer/eines Sachbearbeiter/in in der Hauptverwaltung

zur Mutterschutz- und Elternzeitvertretung aus.
Die/der zukünftige Stelleninhaber sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Eine abgeschlossene Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst, Angestelltenlehrgang II oder gleichwertiges
- Kenntnisse beim Umgang mit Word und dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel
- Führerscheinklasse B (3)

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:
- Zentraler Verwaltungsdienst
- Organisation
- Gemeindevertreterangelegenheiten mit kommunalem Sitzungsdienst
- Wahlen
- Satzungen
- Vergabeangelegenheiten nach der VOL
- Versicherungsangelegenheiten

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem BAT-O. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.
Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs, Lichtbild, Zeugnisse, Führungszeugnis, Qualitätsnachweis, etc.) bis zum 31. Mai 2002 bis 12.00 Uhr an folgende Anschrift:

Gemeinde Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13, Hauptverwaltung
Kennwort: Ausschreibung Stelle Hauptverwaltung
23999 Kirchdorf/Insel Poel

Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Insel Poel nicht übernommen.

Wahls, Bürgermeister

Stellenaussschreibung

Bei der Gemeinde Insel Poel
(2872 Einwohner – Landkreis Nordwestmecklenburg)
ist zum 1. November 2002 die Stelle

eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin in der Bauabteilung

befristet zu besetzen.
Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung sind insbesondere:
- Arbeitslosigkeit,
- eine Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst sowie Fachkenntnisse im Hoch- und Tiefbau,
- Verwaltungsfachangestellte, Angestelltenlehrgang II oder gleichwertiges.
- Kenntnisse beim Umgang mit MS Word und dem Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel,
- Führerscheinklasse B (3),
- Teamfähigkeit und Eigeninitiative.

Ihr Aufgabenbereich u. a.:
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen
- Bearbeitung von Bauanträgen
- Betreuung von Bauvorhaben
- Durchführungen von Ausschreibungen nach der VOL und der VOB
- Bearbeitung von Fördermittelanträgen
- Koordinierung und Abarbeitung von Bauausschusssitzungen

Die Vergütung erfolgt nach Bundesangestelltentarif–Ost (BAT-O). Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Führungszeugnis, Urkunden und ein lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) bis zum 31. Mai 2002 bis 12.00 Uhr an:

Gemeinde Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13
Hauptverwaltung

Kennwort: Ausschreibung Stelle Sachbearbeiter im Baubereich
23999 Kirchdorf/Insel Poel

Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Insel Poel nicht übernommen.

Stellenausschreibung

Zum 1. August 2002 ist die Stelle

einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters im Bereich des Ordnungsamtes

befristet zu besetzen.
Gesucht wird ein/e engagierte/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/die sich in Arbeitslosigkeit befindet und die Bearbeitung folgender Aufgabenfelder übernimmt:
- Allgemeine und einzelne ordnungsbehördliche Aufgaben
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie Bußgeldangelegenheiten
- Bewirtschaftung der Häfen
- Aufgaben des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
- Feuerwehrangelegenheiten
- Vorbereitende Genehmigung für Veranstaltungen
- Annahme und Bearbeitung von Jagd- und Wildschäden
- Koordinierung und Abarbeitung der Wirtschafts- und Kurbetriebsausschusssitzungen

Einstellungsvoraussetzungen ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder gleichwertiges.
EDV-Anwenderkenntnisse werden erwartet. Die Bewerberin/der Bewerber sollte durchsetzungs- und konfliktfähig sein und selbstständig arbeiten können.
Der Führerschein Klasse B (3) ist erforderlich.
Die Vergütung erfolgt nach Bundesangestelltentarif-Ost (BAT-O). Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt. Vollständige Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf mit beruflichem Werdegang, Lichtbild, Zeugnisse, Führungszeugnis) werden bis zum 31. Mai 2002 erbeten an:

Gemeinde Insel Poel
Gemeinde-Zentrum 13, Hauptverwaltung
Kennwort: Ausschreibung Stelle Sachbearbeiter im Ordnungsbereich, 23999 Kirchdorf/Insel Poel

Entstehende Bewerbungs- und Fahrkosten werden von der Gemeinde Insel Poel nicht übernommen.

Wahls, Bürgermeister

medizinische Fußpflege
Fußreflexzonenmassage
Kosmetik & Massagen

Kosmetikstudio im Inselhotel Poel

Termine nach Vereinbarung!

Anschrift

Haus Nr. 6
23999 Gollwitz
Ostseeinsel Poel
Telefon (03 84 25) 2 40
Telefax (03 84 25) 2 42 22
Internet: www.inselhotel-poel.de

SPORT- UND FREIZEITANLAGEN Inselhotel POEL

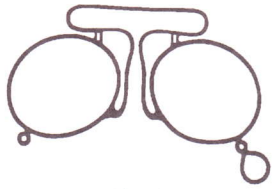

Augenoptik
Rupert Naumann

Altwismarstraße 2 • Tel. 03841/28 26 97
Hansestadt Wismar

Jeden Donnerstag auch in Kirchdorf
Schulstraße 3
von 14.00 bis 18.00 Uhr

UNSER GARTENTIPP

Monat Mai

Jungpflanzenkauf mit Augenmaß

Jedes Gartencenter, jeder Baumarkt mit einer entsprechenden Abteilung bietet sie jetzt an, Jungpflanzen von Gemüse aller Arten und Blumen.
Beim Kauf sollten Sie auf kurze, kompakte Pflanzen achten und darauf, dass sie gerade und aufrecht stehen. Lang aufgeschossene Exemplare haben keine guten Wachstumschancen, da sie nicht rechtzeitig verpflanzt oder zu trocken gehalten wurden.
Auch bei Pflanzen im Topf lohnt ein Blick auf die Wurzeln, die gesund und fest sein sollten, um gesundes Pflanzgut einzukaufen. Alle Pflanzen für den Balkon können nach den Eisheiligen ins Freie gebracht werden.

Ihre Kleingartenfachberatung

Eigentumswohnungen direkt an der Ostsee

Hochwertige Ferienwohnungen, bezugsfertig, am Schwarzen Busch, fast alle Wohnungen mit Meeresblick, sehr hochwertige Ausstattung, z.T. noch frei wählbar. Bereits 50% verkauft!

Informationen: www.poel-exklusiv.de oder
BUV GmbH, Tel.: 04183-777484, Fax: -4990

Ihr Vertrauen ist uns Verpflichtung!

Ballach & Hansen
Bestattungsunternehmen

Tag und Nacht
Tel.: 03841/21 34 77
Bademutterstraße 4 – Wismar

Tischlerei Possnien
Tel.: 20371

LOHN STEUER HILFE RING

Was können wir für Sie tun?

Wir helfen unseren Mitgliedern in Fragen der **Lohn- und Einkommenssteuer –** von der Steuererklärung für Arbeitnehmer über das Kindergeld bis zur Eigenheimzulage.

Lohnsteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.
(Lohnsteuerhilfeverein)

23999 Kirchdorf/Poel
Tel.: 03 84 25 / 2 06 70
Mobil-Tel.: 0171/3486624
Kieckelbergstraße 8 A
Fax: 03 84 25 / 2 12 80
E-Mail: HahnLHRD16016@gmx.de

Herausgeber: Gemeinde Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf / **Redaktion:** INTERPOEL Medienbüro – Beluga Post (BP), Am Kieckelberg 5, 23999 Kirchdorf, Tel.: (038425) 40 50 70, Fax: (038425) 40 50 71, E-Mail: inselblatt@inselpoel.de / **Anzeigenberatung:** Beluga Post, Tel.: (038425) 40 50 70 / **Anzeigenverwaltung:** Gemeindeverwaltung, Gabriele Löbner, Tel.: (038425) 20230, Fax: (038425) 21521 / **Herstellung:** Verlag „Koch & Raum" Wismar OHG, Dankwartstraße 22, 23966 Wismar; Tel.: (03841) 213194, Fax: (03841) 213195
Im amtlichen Bekanntmachungsteil des „Poeler Inselblattes" erscheinen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Insel Poel.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.